

Bundessozialgericht

10 RV 543/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12. August 1966

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 12. August 1966 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r -Vorsitzender-
Bundesrichter	S a u t t e r
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h
Bundessozialrichter	M ö l l e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. April 1964
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

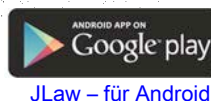
Im Juni 1951 stellte die Klägerin den Antrag auf Gewährung einer Witwenrente nach ihrem am 9. April 1901 geborenen und am 18. September 1945 gestorbenen Ehemann Franz D. (D.), der im Jahre 1943 als Funker zur Wehrmacht eingezogen worden war. Dem Antrag fügte sie ein Schreiben der Direktion der Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" vom 10. Mai 1946 bei, in dem ihr mitgeteilt wurde, daß D. am 9. April 1945 vom Reservelazarett VII c Wien in die Heil- und Pflegeanstalt wegen eines schweren Verstimmungszustandes mit zeitweisen Angstgefühlen, Lebensüberdruß und Kleinheitsideen überwiesen worden sei. Sein Körpergewicht habe damals 51 kg betragen. Das melancholische Zustandsbild habe sich auch auf die Behandlung nicht geklärt; D. habe körperlich weiter abgenommen und sei am 18. September 1945 an allgemeiner Entkräftung und Herzmuskelentartung gestorben. Das Versorgungsamt (VersorgA) zog zunächst die Krankengeschichte der Heil- und Pflegeanstalt Wien bei, in der auch das Dienstunfähigkeitszeugnis des Chefarztes des Reservelazaretts VII vom 28. Februar 1945 wiedergegeben ist. Danach wurde D. am 7. Dezember 1944 wegen eines Verwirrtheitszustandes in das Kriegslazarett 3/619 eingewiesen und in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung behandelt. Es habe eine endogene Depression (Melancholie) bestanden, die nicht als Wehrdienstbeschädigung anzusehen sei. Da sich die depressiven Vorstellungen nicht besserten, sei D. wegen erhöhter Selbstmordgefahr am 22. Februar 1945 in das Reservelazarett VII c Wien verbracht worden. Nach Eintreffen der Entlassungsgenehmigung wurde D. am 9. April 1945 in die zuständige Heil- und Pflegeanstalt Wien eingewiesen und starb dort am 18. September 1945 an allgemeiner Entkräftung und Herzmuskelentartung. In einer fachneurologischen Stellungnahme vom 11. September 1952 führte der Versorgungsarzt Dr. J. aus,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

daß es sich bei D. um einen typischen Melancholiker gehandelt habe. Es seien keine Umstände bekannt, auf Grund deren die zum Tode führende Krankheit auf Dienstbeschädigung zurückgeführt werden könnte. Die Herzmuskelentartung sei offenbar erst während der Behandlung aufgetreten. Die Todesursache dürfte in dem Abmagerungs- und Erregungszustand zu suchen sein. Daß es sich um eine anlagemäßige Erkrankung gehandelt habe, gehe daraus hervor, daß nach Angabe des D. sein Vater offenbar auf ähnliche Weise gestorben sei und daß D. schon vor dem Kriege wegen eines ähnlichen Zustandes behandelt worden sei. Der Tod des D. sei daher keine Schädigungsfolge. Das Versorgungsamt Bayreuth hat sich dieser Stellungnahme des Dr. J. [redacted] angeschlossen und den Versorgungsantrag der Klägerin mit Bescheid vom 29. Dezember 1952 abgelehnt.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) zunächst in der mündlichen Verhandlung am 14. September 1954 den Neurologen Dr. M. [redacted] als Sachverständigen gehört, der die Auffassung vertreten hat, daß es sich bei D. um eine endogene Depression auf erblicher Basis gehandelt habe, weil sein Vater ebenfalls wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt war. Irgendwelche äußeren Umstände, die ursächlich die Depression hätten auslösen können, seien nach dem Krankenblatt der Heil- und Pflegeanstalt Wien und den Ausführungen der Klägerin nicht ersichtlich. Der Tod sei innerhalb eines Marasmus (allgemeiner Verfall) eingetreten, der sich auf Grund des Krankheitsbildes und der allgemeinen Lebensverneinung im Rahmen der depressiven Verstimmung entwickelt habe. Bei der vorliegenden erblichen Belastung und dem Fehlen besonderer Umstände, die ursächlich zur Auslösung einer Depression hätten führen können, könne ein Zusammenhang des Todes mit dem Wehrdienst nicht bejaht werden. Nach Beiziehung der Krankengeschichte des Vaters des D., seiner Personalakten und einiger Feldpostbriefe hat Dr. M. [redacted] ein weiteres Gutachten vom 17. September 1955 erstattet, in dem er entgegen seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

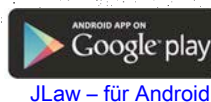
früheren Stellungnahme angenommen hat, daß kriegsbedingte Umstände und Belastungen bei der Entwicklung des zum Tode führenden Leidens einen verschlimmernden Einfluß ausgeübt hätten und der Tod mindestens um ein Jahr früher eingetreten sei, als er unter normalen Verhältnissen eingetreten wäre. Bei D. habe es sich allerdings um eine labile Persönlichkeit mit einer allgemein nervösen Reaktionsbereitschaft gehandelt, wegen der er sich schon im Jahre 1935 in fachärztlicher Behandlung befunden habe. Die im Dezember 1944 aufgetretene endogene Depression stehe auch zweifelsfrei mit der erblichen Belastung seitens des Vaters in Zusammenhang. Die Entwicklung des Leidens sei aber durch kriegsbedingte Verhältnisse und Belastungen mit verursacht worden. Ob die Entkräftung, an der D. gestorben sei, krankheits- oder ernährungsbedingt war, sei nicht sicher feststellbar. Fehlende spezifische Heilbehandlungsversuche - seien sie nun kriegs- oder nachkriegsbedingt - hätten sich jedoch ungünstig auf den Verlauf des Leidens ausgewirkt und den Tod somit begünstigt. Insofern möge die Lazarettbehandlung mit ein entscheidender Faktor in der endgültigen Leidensverschlimmerung gewesen sein. Zu diesem Gutachten des Dr. M. hat der Versorgungsarzt Dr. J. eine weitere fachneurologische Stellungnahme vom 5. Oktober 1955 abgegeben und seine frühere Auffassung aufrechterhalten, daß der Tod des D. keine Schädigungsfolge sei. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß es sich bei D. nachweislich um eine sehr schwere erbliche Psychose gehandelt habe, daß ferner D. unabhängig vom Krieg schon einen leichten Schub dieser Krankheit durchgemacht habe, daß besondere Anstrengungen während des Krieges nicht bekannt seien, daß D. beim ersten Auftreten eines Verwirrheitszustandes in Lazarettbehandlung gekommen sei, daß eine Opiumkur durchgeführt worden sei und man dem Lazarett nicht den Vorwurf der Unterlassung einer weiteren Behandlung machen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

könne. Auch gegenüber dieser Stellungnahme des Dr. J. hat Dr. M. in einem Ergänzungsgutachten vom 18. November 1955 seine Beurteilung in dem Gutachten vom 17. September 1955 aufrechterhalten. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 23. November 1955 hat sich der Nervenarzt Dr. B. den Ausführungen des Dr. M. in einer kurzen Stellungnahme nach Aktenlage angeschlossen und ebenfalls die Auffassung vertreten, daß der Tod des D. infolge kriegsbedingter Umstände und mangelhafter Behandlung ein Jahr früher eingetreten sei, als es unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Das SG Bayreuth hat sich den Gutachten des Dr. M. vom 17. September und 18. November 1955 und der Stellungnahme des Dr. B. vom 23. November 1955 angeschlossen und den Beklagten durch Urteil vom 23. November 1955 verurteilt, der Klägerin ab 1. Juni 1951 Witwenrente zu gewähren.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Vorlage einer weiteren Stellungnahme des Dr. J. Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat ein Gutachten des Neurologen Dr. Z. vom 26. Oktober 1961 eingeholt, der die Auffassung vertreten hat, daß bei sachgemäßer Behandlung entweder ein vorzeitiges Abklingen des melancholischen Schubs hätte erreicht werden können oder zumindest eine Remission zu erzielen gewesen wäre. Der Tod des D. stehe daher im ursächlichen Zusammenhang mit schädigenden Ereignissen des Kriegsendes und der Nachkriegszeit insofern, als dieser aller Voraussicht nach an Unterernährung und mangelnder Behandlung gestorben sei. Da das freie Intervall zwischen zwei depressiven Schüben nach der wissenschaftlichen Lehrmeinung auf Grund eingehender statistischer Untersuchungen mindestens 4 bis 5 Jahre betrage, könne gesagt werden, daß der Tod des D. zumindest durch die kriegs- und nachkriegsbedingten Verhältnisse früher herbeigeführt worden sei. Im übrigen hätte ein zweiter und dritter Schub der Krankheit keineswegs tödlich enden müssen, es sei denn,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

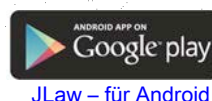
ein Selbstmordversuch wäre möglich gewesen. Der Beklagte hat daraufhin die fachneurologische Stellungnahme des Reg.-Medizinalrats Dr. K. vom 13. Dezember 1961 vorgelegt, der einen Zusammenhang der Psychose mit dem Wehrdienst verneint hat, weil D. in fachärztlicher Lazarettbehandlung gestanden habe und noch vor Kriegsende in eine zivile Heil- und Pflegeanstalt überstellt worden sei, in der er 5 Monate später gestorben sei. Der Tod des D. habe mit wehrdienstegoistischen Verhältnissen nichts zu tun, ein Hungertod und mangelnde Behandlung seien nach den Unterlagen unwahrscheinlich. Das LSG hat noch Auskünfte von Ärzten eingeholt, die während des Aufenthalts des D. in der Heil- und Pflegeanstalt Wien dort tätig waren. Dr. B. hat in der Stellungnahme vom 11. Februar 1963 insbesondere angegeben, daß die Verpflegungsverhältnisse damals leidlich gut gewesen seien und es kein Hungerödem gegeben habe. Die Medikamentenversorgung sei ausreichend, die hygienischen Verhältnisse seien sehr gut gewesen. Die Besatzungsmächte hätten sich in den Anstaltsbetrieb überhaupt nicht eingemischt. Dr. H. hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 1963 ausgeführt, es seien im Sommer und Herbst 1945 weitaus mehr Patienten in der Anstalt gestorben, als dem Durchschnitt entsprochen habe. Die hygienischen Verhältnisse seien dürftig, die Versorgung mit heißem Wasser und entsprechender Wäsche sehr schwierig gewesen. An Medikamenten habe nach seiner Erinnerung kein Mangel bestanden, wenn auch die damaligen Zustände mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu vergleichen seien. Das LSG hat endlich noch ein Gutachten des Privatdozenten Dr. W. von der Neurologischen Universitätsklinik Würzburg vom 17. Januar 1964 eingeholt. Dieser Sachverständige hat die Auffassung vertreten, daß die Psychose des D. zwar anlagebedingt aufgetreten sei und alle Betrachtungen darüber, daß die Psychose ohne den Kriegseinsatz nicht aufgetreten wäre, nicht beweisbar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

seien. Eine Depression sei aber unter geregelten Anstaltsbedingungen für einen körperlich gesunden Menschen kein zum Tode führendes Leiden; sie ende vielmehr jeweils mit völliger Wiederherstellung, auch wenn es zu Erkrankungswiederholungen kommen könne. Daß D. während einer Anstaltsbehandlung gestorben ist, dürfte wesentlich durch die sanitären, pflegerischen und ernährungsmäßigen Mängel der Zeit des Zusammenbruchs bedingt gewesen sein.

Durch Urteil vom 22. April 1964 hat das Bayerische LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Bayreuth vom 23. November 1955 aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Vater des D. an Schizophrenie erkrankt war und in einer Heil- und Pflegeanstalt gestorben ist, sowie daß D. selbst vordienstlich im Jahre 1935 wegen Neurasthenie arbeitsunfähig erkrankt war. Es hat hieraus gefolgert, daß bei D. sowohl eine familiäre Vorbelastung als auch vordienstliche Anzeichen für eine labile Stimmungslage vorhanden gewesen seien. Wenn es bei D. nach zweijähriger Dienstleistung als Funker bei höheren Wehrmachtsstäben ohne erkennbare äußere Ursachen zu einem Verwirrtheitszustand gekommen sei, der trotz entsprechender Behandlung nicht mehr abklang, dann sei damit zwar ein zeitlicher Zusammenhang mit einer militärischen Dienstverrichtung, jedoch kein ursächlicher Zusammenhang gegeben. Demgemäß sei auch in dem Dienstunfähigkeitszeugnis des Reservelazaretts Wien vom 28. Februar 1945 aus zeitnaher Betrachtung der Gegebenheiten eine Wehrdienstbeschädigung abgelehnt worden. Nach den Gutachten der gehörten Sachverständigen bestehe kein Zweifel darüber, daß die familiäre Belastung als wesentlicher Faktor für das Auftreten der endogenen Depression anzusehen sei. Die Auffassungen der Sachverständigen wichen lediglich insoweit voneinander ab, als teilweise den kriegseigentümlichen Verhältnissen ein Verschlimmerungseinfluß eingeräumt werde. Nach dem überzeugenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Gutachten des Dr. W. vom 17. Januar 1964 habe jedoch ein solcher möglicherweise vorhandener Einfluß nicht die Bedeutung einer wesentlichen Ursache für das Auftreten der Melancholie und letztlich für den Eintritt des Todes gehabt. D. sei auch nicht während seines Lazarettaufenthalts unzureichend behandelt worden, denn die Behandlung und Versorgung in Wehrmachtslazaretten seien damals zumindest nicht schlechter oder ungünstiger als in zivilen Krankenhäusern gewesen. Es werde dabei nicht verkannt, daß D. offenbar bereits während des Lazarettaufenthalts erheblich an Körpergewicht verloren habe und daß die Behandlung bei Kriegsende in Anbetracht der damit verbundenen Mangelercheinungen und Überbelastungen nicht mehr friedensmäßigen Gegebenheiten entsprechen habe. Hierin könne jedoch eine wesentliche Mitursache für die Weiterentwicklung der Krankheit nicht erblickt werden, weil in den letzten Monaten des Krieges Angehörige der Wehrmacht regelmäßig hinsichtlich der Verpflegung und Betreuung besseren Bedingungen unterlegen hätten als die übrige Bevölkerung. Die Unterlassung einer Elektroschocktherapie im Jahre 1945 stelle keinen ärztlichen Kunstfehler oder eine unzureichende wehrmachtsärztliche Behandlung dar, weil die Verschiedenheit der Entwicklung von Geisteskrankheiten unterschiedliche Behandlungsmethoden notwendig machten. Bei Kriegsende auftretende Mangellagen könnten ebenfalls nicht als wehrdiensteigentümlich und die Folgen derartiger Mangellagen als Auswirkung schädigender Ereignisse i.S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewertet werden.

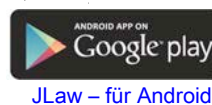
Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil weiter geprüft, ob D. einer unmittelbaren Kriegseinwirkung infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen und ehemals deutsch besetzten Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahr erlegen ist (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG). Die Verwahrung des D. in der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" in Wien sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

jeweils durch Gerichtsbeschluß nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen verfügt worden. Die Ermittlungen bei den damals behandelnden Ärzten hätten ergeben, daß die Sterblichkeitsziffer in der Heilanstalt Am Steinhof im Jahre 1945 abnorm hoch gewesen sei, daß zwar die medikamentöse Versorgung den notwendigen Erfordernissen entsprochen habe, jedoch hinsichtlich der Verpflegung und der Versorgung mit Wäsche erhebliche Engpässe vorhanden gewesen seien. Direkte Eingriffe der Besatzungsmacht in die Behandlung und Betreuung der Kranken seien aber nicht zu verzeichnen und die Funktionen von Verwaltung und Gerichtbarkeit durch Maßnahmen der Besatzungsmächte offenbar nicht unterbrochen gewesen. Die Engpässe in der Verpflegung und Versorgung von Kranken stellten eine allgemeine Gefahr dar, der die gesamte Bevölkerung bei Kriegsende und in der Nachkriegszeit regelmäßig im gleichen Umfange ausgesetzt gewesen sei. Eine für den Zustand militärischer Besetzung charakteristische und besondere Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG habe bei D. nicht vorgelegen, weil für die Abgrenzung der besonderen von der allgemeinen Gefahr nicht die Person des Gefährdeten, sondern die Gefahrenquelle entscheidend sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar eine besondere Gefahr für die Zivilbevölkerung in Anbetracht der Zustände in Ostpreußen, Danzig, der Tschechoslowakei und im Sudetenland bejaht und auch die Auffassung vertreten, daß eine besondere Gefahr dadurch begründet werden könne, daß es die Besatzungsmacht unterlassen habe, spärlich vorhandene Arzneimittel nach entsprechender Planung zu verteilen; mit diesen Zuständen könnten jedoch die Verhältnisse in Wien, insbesondere in der Heilanstalt Am Steinhof, nicht gleichgesetzt werden. Gerade der Umstand, daß die Besatzungsmächte in keiner Weise in die Anstaltsbetreuung eingegriffen und damit keine besondere Gefahr geschaffen hätten, spreche dafür, daß lediglich eine allgemeine Mangellage geherrscht habe. Habe eine allgemeine Mangellage bei einzelnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Personenkreisen - wie bei D. - zu außergewöhnlichen Umständen geführt, dann sei hierfür nicht die Mangellage, sondern die Person des Gefährdeten bedeutsam. Zumindest stehe bei dem Verlauf einer Depression deren endogener Charakter so sehr im Vordergrund, daß sonstige denkbare Ursachen des Todes nicht als wesentlich anzusehen seien. Selbst wenn eine allgemeine Mangellage als unmittelbare Kriegseinwirkung angesehen würde, stünde deren Auswirkung gegenüber dem speziellen Krankheitsgeschehen im Hintergrund und käme als schädigendes Ereignis nicht mit Wahrscheinlichkeit in Betracht.

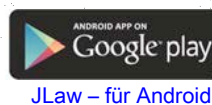
Das LSG hat endlich die Auffassung vertreten, daß D. auch nicht an nachträglichen Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, gestorben sei (§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG). Engpässe in der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wäsche usw. stellten keinen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich dar, vielmehr handle es sich dabei um Erscheinungen des Zusammenbruchs und der Nachkriegsentwicklung. Das Tatbestandsmerkmal des kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs sei nur erfüllt, wenn der schädigende Vorgang einer Gefahrenquelle entspringe, der eine Verbindung mit typischen Kriegsgeschehnissen eigen ist, zB Vernichtung der notwendigen Vorräte an Nahrungs- und Heilmitteln in einem vom Feind eingeschlossenen Gebiet. Nach den Ermittlungen bei den behandelnden Ärzten der Heil- und Pflegeanstalt Wien könne jedoch keine Rede davon sein, daß in der Anstalt eine Hungersnot geherrscht habe oder daß Seuchen usw. aufgetreten seien, weil derartige Gegebenheiten mit Sicherheit entweder in den Krankenunterlagen oder in den Akten des Bezirksgerichts Hietzing vermerkt worden wären. Wenn demnach bei D. laufender Gewichtsverlust, Schlaflosigkeit, Entkräftung sowie Magen- und Verdauungsbeschwerden bestanden haben, dann sei dies nicht eine Auswirkung kriegerischer Vorgänge, sondern auf die bei ihm bestehende, das Krankheitsbild beherrschende Geisteserkrankung zurückzuführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Gegen dieses am 8. Juni 1964 zugestellte Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem am 16. Juni 1964 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tage Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Bayer. LSG in München vom 22. April 1964 den Beklagten entsprechend dem Urteil des SG Bayreuth vom 23. November 1955 zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheides vom 29. Dezember 1952 der Klägerin ab 1. Juni 1951 Witwenrente zu gewähren, hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

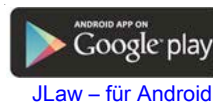
Die Klägerin hat die Revision innerhalb der bis zum 8. September 1964 verlängerten Begründungsfrist mit einem an diesem Tage eingegangenen Schriftsatz, auf den Bezug genommen wird, begründet. Sie trägt insbesondere vor, daß in den Verhältnissen in Wien und vor allem in der Heilanstalt Am Steinhof eine besondere Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erblickt werden müsse. Es sei unbestritten, daß die nationalsozialistische Staatsführung gerade in den Kriegsjahren die Insassen von Heilanstalten als lebensunwerte Personen angesehen und diese entsprechend behandelt habe. Entgegen der Auffassung des LSG sei gerade darin, daß sich die Besatzungsmächte in die Anstaltsbetreuung nicht eingeschaltet hätten, der wesentliche und damit "ursächlich verantwortliche Tatbestand" zu sehen, weil diese Unterlassung der Besatzungsmächte bei Insassen der Heilanstalt "für einen viermal größeren Anfall von Todesfällen als normal" verantwortlich zu machen sei. Eine vollkommen ungenügende ärztliche und pflegerische Betreuung habe, verbunden mit der erfahrungsgemäß in diesen Anstalten besonders unzureichenden Lebensmittelversorgung, den Aufenthalt in der Heilanstalt Am Steinhof zu einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

besonderen Gefahrenquelle werden lassen. Das LSG habe in diesem Zusammenhang den medizinischen Stellungnahmen keine ihrem objektiven Beweiswert gemäße Berücksichtigung zuteil werden lassen. Mit Wahrscheinlichkeit müsse daher der Tod des D. als eine unmittelbare Kriegseinwirkung i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG angesehen werden. Entgegen der Auffassung des LSG könne bei Berücksichtigung der besonderen Situation der Stadt Wien im damaligen Zeitraum auch nicht das Vorliegen nachträglicher Auswirkungen kriegserischer Vorgänge verneint werden. Die Bevölkerung von Wien sei damals besonders der Willkür der Besatzungsmacht und der zumindest im Zeitraum der stationären Behandlung des D. in der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof bestehenden Hungersnot ausgeliefert gewesen. Der bei D. eingetretene gesundheitliche Vorfall sei nicht auf eine das Krankheitsbild beherrschende Geisteserkrankung, sondern auf die Auswirkungen der kriegserischen Vorgänge zurückzuführen.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision als unbegründet; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

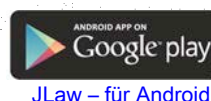
Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil zunächst geprüft, ob die Klägerin Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 BVG hat. Ein Versorgungsanspruch der Klägerin wäre nach dieser Vorschrift dann gegeben, wenn der Tod des D. durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht worden wäre. Das LSG hat das Vorliegen der Voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

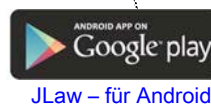
setzungen des § 1 Abs. 1 BVG bei D. verneint und hierzu ausgeführt, daß es bei ihm nach zweijähriger Dienstleistung als Funker bei höheren Wehrmachtsstäben ohne erkennbare äußere Ursachen zu einem Verwirrheitszustand gekommen sei, der trotz entsprechender Behandlung nicht mehr abklang. Damit sei zwar ein zeitlicher Zusammenhang mit einer militärischen Dienstverrichtung, jedoch kein ursächlicher Zusammenhang gegeben. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang das gesamte Beweisergebnis gewürdigt und hat insbesondere auf Grund des Gutachtens des Dr. W. vom 17. Januar 1964 und der versorgungsärztlichen Stellungnahmen des Dr. J. und des Dr. K. die Feststellung getroffen, daß keine militärischen Einflüsse für die Melancholie des D. bedeutsam waren und daß dieser während der Lazarettaufenthalte auch nicht unzureichend behandelt worden ist; es hat keine dem militärischen Dienst des D. eigentümliche Verhältnisse feststellen können, die einen schädigenden Einfluß auf das zum Tode des D. führende Leiden ausgeübt haben könnten. Diese Feststellungen des LSG hat die Klägerin mit der Revision nicht angegriffen, sie sind daher für das BSG nach § 163 SGG bindend. Die Rechtsauffassung des LSG, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 38 BVG bei Zugrundelegung der von ihm getroffenen Feststellungen nicht gegeben sind, ist somit nicht zu beanstanden. Im übrigen hat die Klägerin mit der Revision das angefochtene Urteil insoweit auch nicht angegriffen, als das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, daß schädigende Einflüsse des Wehrdienstes, der für D. mit der Entlassung als dienstunfähig auf Grund des Dienstunfähigkeitszeugnisses des Reservelazaretts Wien vom 28. Februar 1945 und der Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" in Wien am 9. April 1945 endete, keine wesentlichen Ursachen oder Mitursachen für das zum Tode führende Leiden des D. gewesen sind.

Das LSG hat alsdann den Versorgungsanspruch der Klägerin weiter unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob D. an einer unmittel-

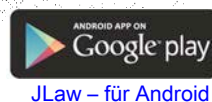
-14-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



baren Kriegseinwirkung i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG gestorben ist. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen, schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Das LSG hat das Vorliegen einer "besonderen" Gefahr i.S. dieser Vorschrift verneint, weil D. nach dem Beweisergebnis nur einer allgemeinen Mangellage hinsichtlich Ernährung und Betreuung in der Pflegeanstalt Am Steinhof in Wien in demselben Umfange wie die gesamte Bevölkerung der Stadt ausgesetzt war. Das LSG hat hierzu festgestellt, daß nach den Angaben der damals in der Heilanstalt tätigen Ärzte Drs. B. und H. zwar die Sterblichkeitsziffer in der Heilanstalt im Jahre 1945 enorm hoch war und hinsichtlich der Verpflegung und der Versorgung mit Wäsche erhebliche Engpässe vorhanden waren, daß aber die medikamentöse Versorgung den notwendigen Erfordernissen entsprach. Es hat weiter festgestellt, daß direkte Eingriffe der Besatzungsmacht in die Behandlung und Betreuung der Kranken nicht zu verzeichnen und auch die Funktionen von Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Wien durch Maßnahmen der Besatzungsmächte nicht unterbrochen waren. Das Berufungsgericht hat hieraus geschlossen, daß die Engpässe in der Verpflegung und Versorgung von Kranken eine allgemeine Gefahr darstellten, der die gesamte Bevölkerung bei Kriegsende und in der Nachkriegszeit im gleichen Umfange ausgesetzt war. Nach Ansicht des LSG erfüllt die von ihm festgestellte allgemeine Mangellage hinsichtlich der Verpflegung und Versorgung mit Arzneimitteln nicht die Voraussetzungen, die an den Begriff der "besonderen" Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu stellen sind. Der hierzu vom LSG in dem angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ist zuzustimmen.



- 15 -

Die Klägerin hat die oben angeführten Feststellungen des LSG nicht ausdrücklich mit der Rüge eines Verfahrensmangels angegriffen. Allenfalls könnte die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG in dem Vorbringen der Klägerin auf Seite 3 der Revisionsbegründung geschehen werden: "Eine vollkommen ungenügende ärztliche und pflegerische Betreuung habe eben verbunden mit der erfahrungsgemäß in diesen Anstalten besonders unzureichenden Lebensmittelversorgung den Aufenthalt in der Heilanstalt Steinhof zu einer besonderen Gefahrenquelle werden lassen. Den in diesem Zusammenhang vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen müsse entgegengehalten werden, daß den hierin berücksichtigten medizinischen Stellungnahmen keine ihrem objektiven Beweiswert gemäße Berücksichtigung zuteil geworden sei." Selbst wenn man in diesem Vorbringen die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG erblicken wollte, könnte sie schon deswegen nicht durchgreifen, weil sie völlig unsubstantiiert ist. Die Klägerin hat nicht entsprechend der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG unter Angabe von Tatsachen und Beweismitteln dargetan, inwiefern das LSG in diesem Zusammenhang die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten haben soll; sie hat weder im einzelnen medizinische Stellungnahmen bezeichnet, die das LSG nach ihrer Ansicht nicht zutreffend gewürdigt haben soll, noch hat sie im einzelnen dargelegt, welche anderen Folgerungen das Berufungsgericht aus dem Beweisergebnis hätte ziehen "müssen". Die Feststellungen des LSG über die Verpflegung und Betreuung der Kranken in der Heilanstalt Steinhof im Jahre 1945 und darüber, daß direkte Eingriffe der Besatzungsmacht in die Behandlung und Betreuung der Kranken nicht zu verzeichnen und die Tätigkeit der österreichischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Wien durch Maßnahmen der Besatzungsmacht nicht unterbrochen war, sind somit nach § 163 SGG für das BSG bindend. Bei Zugrundelegung dieser Feststellungen ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden, soweit das LSG eine "besondere Gefahr" i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht angenommen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-16-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

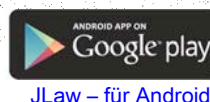
- 16 -

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG liegt eine mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängende "besondere Gefahr" i.S. dieser Vorschrift nicht schon dann vor, wenn die Gefahr mit der Besetzung ursächlich zusammenhängt, sondern nur wenn sie auch besetzungseigentümlich ist; der schädigende Vorgang muß auf eine Gefahr zurückzuführen sein, die der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes im und nach dem zweiten Weltkrieg unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Besonderheiten eigentümlich war. Die Einfügung des Wortes "besonderen" vor dem Wort "Gefahr" bedeutet nicht eine Einschränkung des zu berücksichtigenden Personenkreises, sondern eine Einschränkung des Gefahrenkreises. Das unterscheidende Merkmal für die Abgrenzung der allgemein mit der Besetzung zusammenhängenden Gefahren von den "besonderen" Gefahren ist entgegen der von der Klägerin in der Revisionsbegründung vertretenen Auffassung nicht in der Person der Gefährdeten oder ihrer Zahl, sondern in der Gefahrenquelle zu suchen (vgl. hierzu BSG 2, 99, 102 bis 105; 4, 65, 70; 4, 234, 236; 6, 288, 292; 6, 294, 296; 7, 183; 8, 203, 204; 12, 13, 15; 16, 195, 196; 20, 114, 117). Diesen Gefahrenkreis sind somit Schädigungen, die auf allgemeine, wenn auch mit der Besetzung zusammenhängende Maßnahmen zurückzuführen sind, nicht zuzurechnen. Ausgenommen sind daher schädigende Vorgänge, die ihrer Art nach ebenso hätten eintreten können, wenn sie durch Maßnahmen der deutschen Verwaltung statt der Besatzungsmacht verursacht worden wären (vgl. insbesondere BSG 12, 13, 15). Wie das LSG in dem angefochtenen Urteil bindend festgestellt hat, hat die Besatzungsmacht in die Behandlung und Betreuung der Kranken in der Heilanstalt Am Steinhof nicht eingegriffen. Auch war die Tätigkeit der österreichischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit durch Maßnahmen der Besatzungsmacht nicht unterbrochen. Soweit also in der Heilanstalt hinsichtlich der Verpflegung und der Versorgung mit Wäsche erhebliche Engpässe vorhanden waren, so beruhte dies nicht auf Maßnahmen der Besatzungsmacht,

-17-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

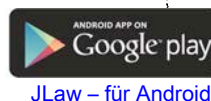
- 17 -

durch deren Handeln somit auch nicht eine "besondere Gefahr" i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG eingetreten ist. Nach der Feststellung des LSG, die auf den Äußerungen der im Jahre 1945 in der Heilanstalt tätigen Ärzte Dres. B. und H. beruht, entsprach auch die medikamentöse Versorgung den notwendigen Erfordernissen; insoweit hat sich die Besatzungsmacht auch nicht in die damals in der Heilanstalt bestehenden Verhältnisse eingemischt. Schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden "besonderen Gefahr" eingetreten sind, haben somit keinen rechtserheblichen Einfluß auf den Tod des D. ausgeübt.

Die Klägerin glaubt ihren auf § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gestützten Versorgungsanspruch damit begründen zu können, daß die nationalsozialistische Staatsführung, insbesondere in den Kriegsjahren, die Insassen von Heilanstalten als lebensunwerte Personen angesehen und diese entsprechend behandelt habe. Demzufolge sei auch die Versorgung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und unbedingt erforderlichen Medikamenten auf diese Anstalten abgestimmt gewesen. Gerade darin, daß sich die Besatzungsmächte in die Anstaltsbetreuung nicht eingeschaltet hätten, sei der verantwortliche Tatbestand dafür zu sehen, daß diese Unterlassungen der Besatzungsmächte "für einen viermal größeren Anfall von Todesfällen als normal" verantwortlich zu machen seien. Das BSG hat allerdings bereits ausgesprochen (BSG 20, 114), daß die mit der militärischen Besetzung zusammenhängende besondere Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG auch durch eine Unterlassung der Besatzungsmächte begründet werden kann, zB durch das Fehlen jeder Planung bei der Verteilung spärlich vorhandener Arzneimittel an die Bevölkerung. Eine solche Unterlassung setzt jedoch voraus, daß allgemeine Mangelzustände, die die gesamte Bevölkerung betroffen haben, auf Maßnahmen der Besatzungsmächte oder auf die Unterlassung notwendiger Maßnahmen zurückzuführen sind, weil eine Zivilverwaltung in den betreffenden Gebieten noch nicht bestand und insoweit keine Vorsorge treffen oder eine Planung vornehmen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-18-

- 18 -

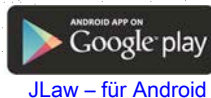
konnte. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 26. April 1960 (SozR BVG § 5 Nr. 26) ausgesprochen, daß Zustände, denen alle Bevölkerungskreise lange Zeit in gleicher Weise ausgesetzt waren, wie Mangelzustände hinsichtlich der Ernährung und Versorgung mit Arzneimitteln, begrifflich nicht als "besondere Gefahr" i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG angesehen werden können, selbst wenn die Gefahr ursächlich mit der Besetzung zusammenhängt, sondern nur dann, wenn sie der Besetzung eigentümlich ist. In dem dort entschiedenen Falle war der Tod des Ehemanns der Klägerin nach den Feststellungen des LSG ausschließlich auf Maßnahmen der polnischen Zivilverwaltung, insbesondere der unzureichenden Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln sowie der unzureichenden ärztlichen Betreuung zurückzuführen. Der Senat hat es damals dahinstehen lassen können, ob unter diesen Umständen der Tod des Ehemanns der Klägerin infolge einer "besonderen Gefahr" eingetreten ist, denn in jedem Falle wäre diese Gefahr nicht auf Vorgänge zurückzuführen, die infolge der militärischen Besetzung eingetreten sind, weil damals bereits eine polnische Zivilverwaltung bestand. Da im vorliegenden Falle die Besatzungsmächte die österreichische Verwaltung nach den Feststellungen des LSG haben weiterarbeiten lassen und insbesondere keine Eingriffe in die Verwaltung der Heilanstalt Am Steinhof vorgenommen haben, liegen keine schädigenden Vorgänge vor, die infolge der militärischen Besetzung i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG eingetreten sind. Bei dem Vorbringen der Klägerin in der Revisionsbegründung, daß der Mangel an Ernährung und Medikamenten in der Heilanstalt auf Maßnahmen des Dritten Reiches beruht hätten, deren Abstellung die Besatzungsmächte unterlassen hätten, handelt es sich im übrigen um ein neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz, das im Revisionsverfahren keine Berücksichtigung finden kann, zumal nach den insoweit nicht mit Erfolg angegriffenen Feststellungen des LSG die Engpässe in der Verpflegung und der Versorgung der Kranken in der Heilanstalt in gleichem Umfange wie bei der gesamten Bevölkerung in Wien bestanden haben. Daß die notwendigen Vorräte an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-19-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nahrungs- und Arzneimitteln in Wien durch Maßnahmen der Besatzungsmächte vernichtet worden sind (vgl. BSG 2, 99 zu einer in Königsberg eingetretenen Mangellage), hat die Klägerin selbst nicht behauptet und würde auch den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht entsprechen. Das Berufungsgericht hat somit zutreffend eine unmittelbare Kriegseinwirkung i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG als Ursache für den Tod des D. verneint.

Die Klägerin vertritt in der Revisionsbegründung weiter die Auffassung, daß ihr ein Versorgungsanspruch nach § 5 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. § 38 BVG zustehe, weil Wien im Jahre 1945 der Willkür der Besatzungsmächte besonders ausgeliefert und einer zumindest im Zeitraum der stationären Aufnahme des D. in die Heilanstalt Steinhof bestehenden Hungersnot ausgesetzt gewesen sei. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben. Das LSG hat hierzu in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß Engpässe in der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wäsche und dergleichen keinen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich darstellten und es sich dabei auch nicht um nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, sondern um Erscheinungen des Zusammenbruchs und der Nachkriegsentwicklung handle. Ein kriegseigentümlicher Gefahrenbereich liege nur dann vor, wenn der schädigende Vorgang einer Gefahrenquelle entspringe, der eine Verbindung mit typischem Kriegsgeschehen eigen ist. Deshalb sei eine in einem vom Feind eingeschlossenen Gebiet durch Vernichtung der notwendigen Vorräte an Nahrungs- und Heilmitteln hervorgerufene Hungersnot als nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge anzusehen (BSG 2, 99). Das LSG hat hierzu in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß nach den Angaben der im Jahre 1945 in der Heilanstalt tätig gewesenen Ärzte Dres. B. und H. keine Rede davon sein kann, daß in der Anstalt eine Hungersnot geherrscht hat und daß Seuchen usw. aufgetreten sind. Diese Feststellung des LSG hat die Klägerin nicht angegriffen; sie



- 20 -

ist daher für das BSG nach § 163 SGG bindend. Auf Grund der Feststellungen des LSG liegt eine nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, nicht vor, weil die gewissen, vom LSG festgestellten Mangelzustände in der Heilanstalt Steinhof nicht einer Gefahrenquelle zuzurechnen sind, der eine Verbindung mit dem typischen Kriegsgeschehen eigen ist (vgl. hierzu auch BSG 4, 230; 5, 116 bis 118; 6, 102; 7, 183). Ein Gefahrenbereich – mag er auch in kriegseigentümlicher Weise entstanden sein – ist nicht mehr kriegseigentümlich, wenn die Gefahren in dem Zeitpunkt ihrer Verwirklichung sich von anderen nicht durch kriegserische Vorgänge entstandenen Gefahren nicht mehr unterscheiden. Die damals in Wien herrschenden Mangelzustände waren aber – wie das LSG zutreffend ausgeführt hat – nicht nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, sondern Folgen des Zusammenbruchs und der Nachkriegsentwicklung. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. e EVG sind somit ebenfalls nicht gegeben. Da somit der von der Klägerin geltend gemachte Versorgungsanspruch auf die in § 5 BVG angeführten Tatbestände nicht gestützt werden kann, muß ihre Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS